

Leipzig. Die Haltung...
wöchentlich mit Ausnahme des
Montags täglich und wird
Nachmittags 4 Uhr aus-
gegeben.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

In bezug durch alle
Postämter des In- und
Auslandes, sowie durch die
Expedition in Leipzig
(Querstraße Nr. 8).

Preis für das Viertel-
jahr 1 1/2 Thlr.; jede ein-
zelne Nummer 2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz.»

Insertionsgebühr
für den Raum einer Zeile
2 Ngr.

Deutschland.

† Aus Süddeutschland, 26. April. Eine der kölner gleiche Katastrophe zwischen den Staatsregierungen und dem römischen Episkopat bereitet sich in diesem Augenblicke, wie damals am Niederrhein so jetzt am Oberrhein, vor oder sie ist bereits so weit gediehen, daß sie ohne eine Niederlage der einen von den streitenden Mächten nicht mehr beseitigt werden kann. Herausfordernd hatte selbst der damalige Erzbischof von Köln die preussische Regierung nicht behandelt, als dies jetzt der Erzbischof von Freiburg sammt den Bischöfen von Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg der Staatsgewalt in Württemberg, Baden, beiden Hessen und Nassau gegenüber thun. Unter dem von damals her noch wohlbekanntem Feldgeschrei: Man muß Gott, d. h. dem aus dem Mittelalter herrührenden römischen Kirchenrecht, welches die Jesuiten jetzt überall restauriren wollen, mehr gehorchen als den Menschen, d. h. der duldsamen religiösen Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts, kündigen die obengenannten Prälaten offen ihren Regierungen den Gehorsam auf, wenn man sie nach ihrem römischen Kanonenrechte nicht gewähren läßt, und deuten ziemlich deutlich auf die daraus entstehenden Folgen hin. Das ist der Dank, welchen jene Staatsbehörden dafür ernten, daß sie der römischen Kirche eine freiere Bewegung als früher gestatten wollen. Werden die Regierungen dem Ultramontanismus noch weiter nachgeben? Werden sie jetzt, wo den politischen Wählereien mit Recht mit so großer Energie entgegengearbeitet wird, es dulden, daß die Hierarchie der Staatsgewalt ihre Autorität raube? Schon hat der König von Württemberg diesen ebenso unzeitigen als ungerechten Anmaßungen mit der an ihm bekannten Thatkraft geantwortet. Ein Gleiches hat Baden gethan und die übrigen Regierungen werden diesem Beispiele folgen. Sie können dies, ohne befürchten zu dürfen, daß ihnen aus ihrem Widerstande gegen die Hierarchie ähnliche bittere Früchte erwachsen würden als Preußen beim kölner Streit. Dies muß aus Staatsklugheit schon die Misstimmung seiner fast sechs Millionen Katholiken möglichst vermeiden. Was haben aber die Mittelstaaten von einer etwaigen Unzufriedenheit des bigoten Theils ihrer katholischen Unterthanen zu fürchten? Keine deutsche Regierung, selbst keine katholische würde eine Revolution in der Kutte unterstützen. Die hierarchische Opposition kann daher leicht voraussehen, welche Folgen ihre Schildehebung haben würde. Deshalb wird sie auch gewiß unterbleiben. Indes wird diese neue Auflehnung gegen die Staatsgesetze dazu nügen, den Charakter der ultramontanen Partei immer mehr zu enthüllen, ihre Schwäche furchtlosen Gegnern gegenüber darzuthun und sie aus der Offensive, die sie seit einiger Zeit ergriffen, in die Defensive zurückzuwerfen.

Preußen. Berlin, 27. April. Die I. Kammer hat gestern über die abweichenden Beschlüsse der II. Kammer in Betreff der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen berathen und trat fast überall denselben bei. Auch der Grundfag der Unzulässigkeit der Progressivsteuer fiel, nachdem noch einige Redner den wol nicht ernsthaft gemeinten Versuch, ihn aufrecht zu erhalten, gemacht hatten. Der Wegfall wurde einstimmig beschlossen. Bei dem §. 62 ging die Kammer unter Ablehnung des Beschlusses des andern Hauses auf ihren frühern Beschluß zurück, mit dem sich der Minister einverstanden erklärte und der den Polizeianwaltschaften eine „angemessene Entschädigung“ zusagt, während die II. Kammer dieselbe ausdrücklich „aus der Staatskasse“ gewähren wollte. Eine Einigung über die jetzt noch bestehenden Abweichungen scheint zweifellos. — In der II. Kammer war, wie schon erwähnt, eine von sämmtlichen Abgeordneten Berlins und außerdem unter Andern von Alexander v. Humboldt unterzeichnete Petition um Aufrechthaltung des Art. XII der Verfassung, Gleichstellung der Rechte sämmtlicher Staatsbürger in religiöser Beziehung und Zulassung der Juden zu Staats- und Gemeindeämtern eingegangen. Da dieselbe in dieser Session nicht mehr zur Erledigung kommt, so beantragte der Präsident die Verlesung derselben. Abg. v. Kleist-Regow war gegen diesen Antrag. Er könne nicht einsehen, warum man eine Petition, trage sie auch den Namen eines Schuhmachers, anders behandeln solle als diese, die den Namen Humboldt's führe. Namen dürften hier nicht entscheiden. Der Präsident erklärte aber, daß ihm der genannte Name allerdings höher stehe, und brachte seinen Antrag zur Abstimmung. Er wurde angenommen und die Petition demgemäß verlesen. Während dessen entfernten sich eine große Anzahl der Mitglieder der Rechten.

Die Regierungsvorlage über die Eheschließungen preussischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern durch die preussischen Consuln hat auf gewisser Seite Bedenken erregt, weil man darin eine theilweise Einführung der Civilehe erkannte. Bei der Berathung in der Justizcommission der I. Kammer wurden diese Bedenken durch den Geh. Oberjustizrath Bischof widerlegt, indem er auf die zahlreichen Fälle hinwies, denen durch das Gesetz eine angemessene Abhülfe verschafft werden solle. Man ging deshalb auch auf den Gesegentwurf schon im Interesse der preussischen

Handelsverbindungen näher ein, weil die preussischen Consuln durch die Uebertragung der Functionen von Civilstandsbeamten an Ansehen gewinnen würden. Der Kammer ist die Vorlage mit mehreren Fassungsänderungen zur Annahme empfohlen worden.

— Das berliner Correspondenz-Bureau weiß mit Beziehung auf die Mittheilung von dem in Betreff der gemischten Ehen erlassenen päpstlichen Breve ganz bestimmt, „daß in Preußen, und noch vor wenigen Tagen in Berlin, Aufgehote confessionell gemischter Brautpaare ohne alle Schwierigkeit von der katholischen Geistlichkeit bewirkt wurden, und daß so wenig ein Dispens als ein Eid oder sonstiges Gelöbniß in Betreff der Religion, in welcher die aus der zu schließenden Ehe etwa hervorgehenden Kinder erzogen werden sollen, gefordert wurde“.

— In den Sitzungen der 4. Deputation des Criminalgerichts am 19. und 26. April ist ein Proceß gegen den ehemaligen Literaten Ad. Streckfuß wegen des von ihm verfaßten und mit Beschlag belegten Werks „Die französische Revolution“ verhandelt worden. Die Anklage lautet auf ein Vergehen, das erst in das neue Strafgesetzbuch §. 87 aufgenommen ist: auf öffentliche Rechtfertigung und Anpreisung verbrecherischer Handlungen. Diese Bestimmung des Strafgesetzes kommt im vorliegenden Falle zum ersten mal zur Anwendung; es wird ferner das Vergehen in der Art und Weise der Darstellung historischer Thatfachen gefunden; endlich bildete das incriminirte Werk schon einmal den Gegenstand einer vor dem Schwurgerichte verhandelten Anklage. Zu der ursprünglichen Anklage ist noch infolge des bereits in einem frühern Audienztermine vom Angeklagten erhobenen Einwandes, daß die 6. Lieferung der zweiten Auflage des incriminirten Werks nicht verbreitet worden sei, ein Nachtrag von der Staatsanwaltschaft eingereicht worden, inhielt dessen sich zwar allerdings Exemplare dieser Lieferung im Publicum nicht hätten ermitteln lassen, daß jedoch, wie in den polizeilichen Verhandlungen, das Verfahren wider den Buchhändler Nelke wegen Concessionentziehung betreffend, sich herausgestellt habe, 1000 Exemplare dieser Lieferung gedruckt und 500 dann dem Angeklagten gefahrt zugegangen seien, deren Verbleib nicht hat nachgewiesen werden können, und daß die dringende Vermuthung für deren Verbreitung streite. Der Angeklagte, der ohne Vertheidiger erschienen war, machte im Audienztermine zwei Präjudicialerwände: einmal den, daß bereits ein Urtheil des Schwurgerichtshofs vorhanden sei, wonach er wegen des Inhalts ebendesselben Werks von der damals gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen worden, sodas er keinen Anstand genommen, eine zweite Auflage von dem Werke zu veranstalten und hierbei sogar die Vorsicht beobachtet habe, die Einleitung zur ersten Auflage, aus der viele Stellen incriminirt gewesen seien, bei der zweiten Auflage ganz wegzulassen. Der zweite Einwand betraf die nach Behauptung des Angeklagten nicht geschene Verbreitung der 6. Lieferung zweiter Auflage im Sinne des Gesetzes. Der Angeklagte ließ sich sodann auch über den Inhalt des Werks selbst aus, widerlegte die von der Staatsanwaltschaft aus den incriminirten Stellen gezogenen Schlüsse und suchte auszuführen, daß der Thatbestand des §. 87 ibid. nicht vorliege. Der Staatsanwalt Adler war in seinem Plaidoyer überall bei den Ausführungen der Anklage stehen geblieben und hatte außer auf Confiscation des Werks gegen den Angeklagten auf ein Jahr Gefängnißstrafe mit Uebergehung der Geldbuße angetragen. Der Gerichtshof hatte die Publication des Urtheils bis zum 26. April ausgesetzt, weil nach Erklärung des Vorsitzenden die Mitglieder des Gerichts behufs Beurtheilung der Sache das Werk zuvor vollständig durchlesen müßten. Die Urtheilspublication fand heute statt. Das Gericht hat den Angeklagten zu sechs Monaten Gefängnißstrafe verurtheilt und außerdem die Vernichtung der 1. bis 5. Lieferung zweiter Auflage und der 12 bis 14. Lieferung erster Auflage ausgesprochen, dagegen den Staatsanwalt mit seinem Antrage auf Vernichtung der 6. Lieferung zweiter Auflage zurückgewiesen, weil in dieser Beziehung eine strafbare Verbreitung nicht für nachgewiesen erachtet worden war. Den Hauptpräjudicialerwand, daß res judicata vorhanden sei, widerlegte das Gericht dadurch, daß es in den Urtheilsgründen ausführte, derselbe sei factisch nicht richtig, da dem schwurgerichtlichen Urtheil nur die erste Auflage des quiescirten Werks unterbreitet gewesen und hiernächst eine zweite Auflage veranstaltet worden sei, welche als eine neue Druckschrift zu betrachten und da sie nach Einführung des neuen Strafgesetzes erschienen, auch nach diesem zu beurtheilen sei. Rückfichtlich des Inhalts des Werks hieß es in den Urtheilsgründen, daß dasselbe seinen ganzen Zusammenhang nach nur ein Tendenzwerk sei, und der Verfasser damit die Wissenschaft nicht habe bereichern wollen. Eben dieser Zusammenhang ergab aber auch eine systematische Verherrlichung der Revolution und eine eben solche Herabwürdigung des Königthums. Als Beleg hierfür werden die Schilderungen des Verhältnisses des dritten Standes zum Adel, die Verherrlichungen der von der Sache des Königs abgefallenen Soldaten u. bezeichnet. Ueber den gemeingefährlichen Inhalt des Werks ist übrigens

Fabrik von
in in Aachen
Leipzig,
Nr. 31.

enheim
[1010-21]
ntiken in
n. Brühl
Stock.

ug- u.
en befin-
die Säte.
Staatämter.

Bei C. A.
n: [1375]

ne Um-
reibung der
Deinach,
Touristen
Ngr.

auf Biltbad
ad einzigen
iner Menge
n bewirkt.

ender.

Leipzig.
nach Stellung
u. und 3. Wds
enberg. [Leip-
gand 5/4. u. und

g, über Meise
u. ebenso nach
sten in Prag;
3) Rodm. 2/3;
resdn. Bahnh.
Eisenach u.
eber nach
m und Kassol;
und Umgebung
und Umgebung

und Wänden
t Hebernach-
ersch. Bahnh.
gl. nach Wern-
eig. Gann-
auch Weid-
/4. u.; 2) Wern-
amwoer und in
Hebernach-
lob. Bahnhof.]

— 1 Uhr.
1—3 Uhr.
geöffnet tägl-
und Privat-
spenstationen.
ms. Cabinet
Badekaufes

Hohe Allee,
2—7 Uhr.
le, 8—11.
lichteladel-
entralhalle.
bis Abends in
enthalgasse 1.

ten.

mit Fr. E.
mit Fr. W.
da mit Fran-
Schneeberg
ke jun. is
ein Sohn-
nn in Dres-
er, in Dip-
en. — Frau
Major a. D.

[1385]

hältnisse und
d wieder die
mittleren die
sehr ernst
Kuddehung
und befestigt
machte, daß
Pr. 3.)